

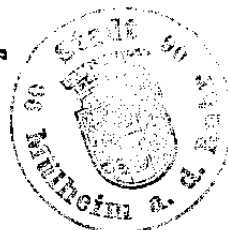
Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan Innenstadt 1h

Nordring

Text und Begründung

Entwurf / Satzung



Gehört zur Vfg. v. 15.6.76
Az 34.4 - K.C.F. (Mülheim 1h)

Der Regierungspräsident

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich
"Nordring" (Verfahrensbezeichnung:
Innenstadt 1 h)

Festsetzungen durch Text
=====

Art der baulichen Nutzung: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauN VO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

Sonstige Festsetzungen: Die nicht für den Fahr- und Fußgängerverkehr benötigten Flächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten (gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG).

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

Bei Ausführung des in Hochlage verlaufenden Teilabschnittes des Nordringes sind in Abstimmung mit dem Bundesbahn-Betriebsamt Duisburg -signaltechnischer Fachdienst- besondere bauliche Vorkehrungen für den Blendschutz sowie Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um wechselseitige Beeinträchtigungen des Eisenbahn- und Straßenverkehrs auszuschließen.

Nachrichtliche Übernahmen:
=====

Der gesamte Planbereich liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Essen-Mülheim, festgesetzt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten Düsseldorf als Luftfahrtbehörde vom 4.5.1964/31.7.1964 gemäß § 18 des Luftverkehrsgesetzes vom 10.1.1959 (BGBl. I S. 9).

Hinweis : siehe nachgeheftete Neufassung

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) zum Bebauungsplan (Satzung) für den
Bereich "Nordring" (Verfahrensbezeichnung: Innenstadt 1 h)

Durch diesen Bebauungsplan soll die Trasse eines Teilstückes des Nordringes zwischen der Eisenbahnunterführung und der Kreuzung mit dem Cityring Ost gesichert werden. Dieser Teil des Cityringes ist vorgegeben durch den bereits ausgebauten Brückenkopf der Nordbrücke und den geplanten Verkehrsknoten mit dem östlichen Cityring. Durch dieses Verkehrssystem soll der Hauptdurchgangsverkehr zwischen Duisburg und Essen die Mülheimer Innenstadt nördlich umfahren und damit eine Entlastung des innerstädtischen Verkehrs erreicht werden.

Gleichzeitig sollen auch die parallel verlaufenden Erschließungsstraßen für die angrenzenden Baugebiete festgesetzt werden.

Der Plan setzt für seinen Bereich die öffentlichen Verkehrsflächen und die Art der baulichen Nutzung fest.

Das Maß der baulichen Nutzung der im Norden anschließenden Mischgebiete und allgemeinen Wohngebiete soll in einem Anschlußbebauungsplan geregelt werden. Ein Ausbauvorschlag und ein Höhenschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Anlage Teil dieser Begründung.

Soweit erforderlich soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Umlegung, Grenzregelung und Enteignung Gebrauch gemacht werden.

Die der Stadt aus den vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

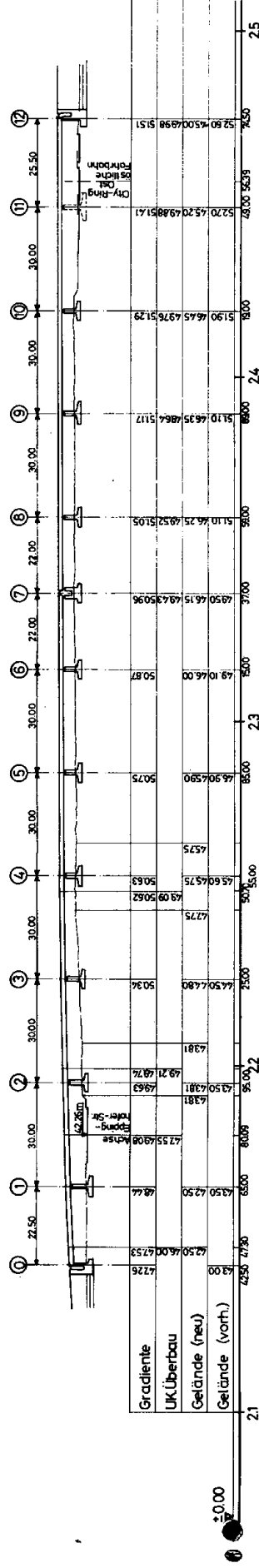
1.) Grunderwerb und Freilegung	4.300.000,-- DM
2.) Erschließung	
a) Entwässerung 1.100.000,-- DM	
b) Straßenbau 21.500.000,-- DM	22.600.000,-- DM
(einschließl. Brückenbauwerke)	
	26.900.000,-- DM
	=====

Zur teilweisen Deckung dieser Kosten erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge und Abgaben nach Maßgabe der §§ 127 ff. BBauG. Ein Teil der entstehenden Kosten soll durch Zuschüsse des Bundes und des Landes gedeckt werden.

Schnitt zum Bebauungsplan „Nording“

(Verfahrensbezeichnung: Innenstadt 1h)
Anlage zur Drucksache Nr. ~~351/74~~
433/75

Schnitt in Fahrbahnachse



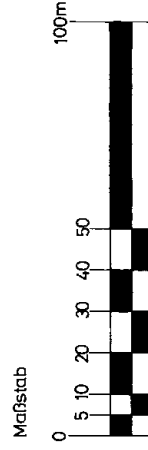
Höhenschnitt Nording

Brücke von Km 2142.5-2474.5

Anlage zum Bebauungsplan
„Nording“

(Verfahrensbezeichnung: Innenstadt 1h)

Mülheim a.d. Ruhr, den 27.09.1974



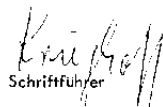
Der Rat der Stadt hat am 12.12.1974 diesen Planentwurf ge-
billigt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 11.3.1975

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister

Bürgermeister


Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch
aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom
14.3.1975 bis zum 14.4.1975 erneut öffentlich ausge-
legen.

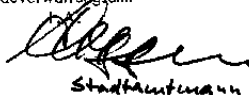
Mülheim a.d. Ruhr, den 14.1.1976

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I.A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch
aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom
14.3.1975 bis zum 14.4.1975 öffentlich ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 17.4.1975

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt

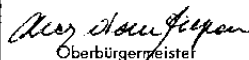

Stadtkaufmann



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1975 die
in Gröu eingetragenen Änderungen und Ergänzungen
dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung- gemäß § 4 GO.
NW. i.d.F. vom 11.8.1969 i.V. mit § 10 BBauG den Bebau-
ungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 14.1.1976

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister

Bürgermeister

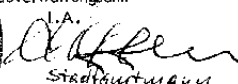
Stadtverordneter


Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbands-
ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom
5.8.1975 (Az.: 7-2075-75).
Diesem Plan hat- haben der Verbandsausschuß- und- der Verbands-
direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 5.9.1975
und- an zugestimmt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 14.1.1976

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt


Stadtkaufmann



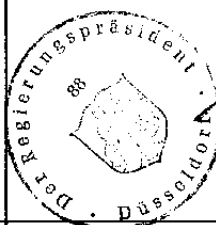
Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung 34.4-12.07
vom 25.6.76 genehmigt worden. (hinzufügen 1a)

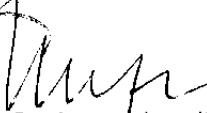
Essen, den 25.6.76

Landesbaubehörde-Ruhr

Der Regierungspräsident

I.A.




Regierungsbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am die in
eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes
und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister

Bürgermeister

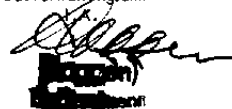
Schriftführer

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Be-
kanntmachungsanordnung vom 22.10.76 im Amtsblatt der
Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 29.10.76 ortsüblich bekannt-
gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 2.11.1976

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt




Stadtkaufmann

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) zum Bebauungsplan (Satzung) für den
Bereich "Nordring" (Verfahrensbezeichnung: Innenstadt 1 h)

(Neufassung gem. Ratsbeschluß vom 07.10.1976)

Durch diesen Bebauungsplan soll die Trasse eines Teilstückes des Nordringes zwischen der Eisenbahnunterführung und der Kreuzung mit dem Cityring Ost gesichert werden. Dieser Teil des Cityringes ist vorgegeben durch den bereits ausgebauten Brückenkopf der Nordbrücke und den geplanten Verkehrsknoten mit dem östlichen Cityring. Durch dieses Verkehrssystem soll der Hauptdurchgangsverkehr zwischen Duisburg und Essen die Mülheimer Innenstadt nördlich umfahren und damit eine Entlastung des innerstädtischen Verkehrs erreicht werden.

Gleichzeitig sollen auch die parallel verlaufenden Erschließungsstraßen für die angrenzenden Baugebiete festgesetzt werden.

Der Plan setzt damit für seinen Bereich die öffentlichen Verkehrsflächen fest.

Die dem Planbereich benachbarten Grundstücke sind als Mischbauflächen genutzt und sollen nach den städtebaulichen Zielvorstellungen künftig einer verdichteten Mischbebauung (MK-Nutzung) zugeführt werden. Lärmmessungen haben ergeben, daß unter Außerachtlassung des durch die Straße "Nordring" verursachten Lärms ein äquivalenter Dauerschallpegel vorliegt, der die in der Vornorm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" genannten Richtwerte für Mischgebiete nur im Rahmen der für zulässig gehaltenen Toleranzen (das ist geringer als 10 dB A) überschreitet. Eine Berechnung unter Berücksichtigung der Prognose-Belastungswerte für die Straße "Nordring" nach ihrer Fertigstellung zeigte nur geringfügige Veränderungen.

In Kenntnis dieser Tatsachen kann auf aktiven Lärmschutz durch ausbautechnische Vorkehrungen beim Bau der Straße "Nordring" verzichtet werden. Bei der zentralen innerstädtischen Lage der Straße sowie ihrer Höhenlage wäre eine gestalterisch befriedigende Vorkehrung für aktiven Lärmschutz nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren.

Der Frage des passiven Lärmschutzes für die künftige Bebauung der ^{be}nachbarten Bereiche kommt daher besondere Bedeutung zu. Hier soll durch günstige Zuordnung überbaubarer Flächen, durch Ausnutzung der Möglichkeit, Nutzungsregelungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 BauN VO zu treffen sowie durch Kennzeichnung

im Sinne von § 9 Abs. 3 BBauG den besonderen Gegebenheiten vorhandener und künftiger Lärmbelastung Rechnung getragen werden. Inwieweit aufgrund der novellierten Fassung des Bundesbaugesetzes auch Festsetzungen zur Sicherstellung eines ausreichenden passiven Lärmschutzes erforderlich werden, bleibt der Abklärung in den betreffenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Ein Ausbauvorschlag und ein Höhenschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Anlage Teil dieser Begründung.

Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Umlegung, Grenzregelung und Enteignung Gebrauch gemacht werden.

Die der Stadt aus den vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschläglich wie folgt ermittelt worden:

1.) Grunderwerb und Freilegung	4.300.000,-- DM
2.) Erschließung	
a) Entwässerung	1.100.000,-- DM
b) Straßenbau	21.500.000,-- DM
(einschließlich Brückenbauwerke)	
	26.900.000,-- DM
	=====

Zur teilweisen Deckung dieser Kosten erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge und Abgaben nach Maßgabe der §§ 127 ff. BBauG. Ein Teil der entstehenden Kosten soll durch Zuschüsse des Bundes und des Landes gedeckt werden.

